

Bundesministerium für Inneres
z.H. Herr Dr. Mag. Antonio-Maria Martino
Abteilung I/7 EU Koordination
Minoritenplatz 9, Postfach 100
1014 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269
E up@wko.at
W <http://wko.at/up>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/10/161/Su/DK
DI Dr. Marko Susnik

Durchwahl
4393

Datum
12.11.2010

Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Wirtschaftskammer Österreich wurde der vorliegende Vorschlag vom zuständigen Ressort, dem BMI, nicht zur Begutachtung übermittelt. Wir ersuchen höflich darum, uns in den weiteren Gesetzgebungsprozess sowie andere relevante Gespräche einzubinden.

Zum Vorschlag nehmen wir wie folgt Stellung:

Allgemeine Vorbemerkungen

Vom aktuellen Vorschlag sind in Österreich neben dem Drogeriewaren-, Farbwaren- und Chemikalienhandel sowie der chemischen Industrie zahlreiche Gewerbebetriebe (z.B. Maler, Glaser, Tischler u.ä.) betroffen. Bei einigen Chemikalien der Anhänge handelt es sich um Stoffe, die auch in klassischen Handwerksberufen verwendet werden (z.B. Schwefelsäure, Salpetersäure, Wasserstoffperoxid, Aceton ua.). Betroffen ist auch die Transportwirtschaft, da auch diese als „Wirtschaftsteilnehmer“ in die Pflicht genommen wird. Auf Grund der hohen Betroffenheit ist bei bestimmten Meldeverpflichtungen nach den Art. 5 und 6 mit einem hohen Verwaltungsaufwand sowohl für Behörden und Unternehmen, besonders denen des Handels, zu rechnen. Gleichzeitig sind z.T. die Verpflichtungen nach Art. 6 nur sehr vage formuliert. Deshalb wird der Vorschlag in dieser Form von der österreichischen Wirtschaft strikt abgelehnt.

Im Detail

Grundsätzlich ist für solche Vorhaben das Instrument einer Verordnung das sinnvollste, jedoch ist der vorliegende Entwurf z.T. zu wenig harmonisiert. So werden wesentliche Aspekte, wie z.B. das Festlegen von Bedingungen der Genehmigungserteilung nach Art. 5, den Mitgliedstaaten überlassen. Auch die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen sollte wesentlich klarer geregelt sein, als in Art. 5 Abs. 6 festgelegt. Alles andere wäre einer Harmonisierung, wie sie zur Zeit allgemein im Stoffrecht stattfindet, entgegen gerichtet. Dadurch sind Probleme beim Vollzug und bzgl. eines einheitlichen Binnenmarktes vorprogrammiert. Für den Normunterworfenen ergibt sich daraus keine ausreichende Rechtssicherheit. Unverbindliche Leitlinien wären zwar eine Unterstützung, jedoch keine ausreichende Abhilfe.

Zahlreiche Formulierungen sind so allgemein gehalten, dass sie kaum Rechtssicherheit bieten. Unklar ist z.B., was mit „verdächtige Transaktionen“ gemeint oder was genau unter „Wirtschaftsteilnehmer“ zu verstehen ist; dadurch verschwimmen auch die Verantwortlichkeiten innerhalb der Lieferkette z.T. fast vollständig. Dies wirkt der Rechtssicherheit entgegen und stiftet Verwirrung.

Änderung der Anhänge

Ein Delegierter Rechtsakt, wie in Art. 9 vorgeschlagen, ist nicht das richtige Instrument zur Änderung der Anhänge. Geeignet wäre vielmehr ein Durchführungsrechtsakt, vergleichbar der Prozedur unter Titel VII oder VIII der REACH-Verordnung. Auch dort werden Stoffe in Anhänge (XIV und XVII) aufgenommen sowie an bestimmte Verwendungs- oder In-Verkehrsbringungs-Bedingungen geknüpft. Damit ist offensichtlich, dass die Beschränkung oder das Verbot eines Stoffes keine „nicht wesentliche Vorschrift“ sein kann. Damit ist der Delegierte Rechtsakt folglich nicht das adäquate Mittel.

Bei einer allfälligen Änderung der Anhänge ist auf jeden Fall eine Folgenabschätzung bzgl. Auswirkung auf die Wirtschaft und Verhältnismäßigkeit, besonders im Bezug auf KMU zu erstellen. Das sollte bereits der Verordnungstext beinhalten und ausdrücklich verlangen.

Ausnahmen

Ausnahmen lediglich für den Landwirt sind nicht nachvollziehbar (Art. 4 Abs. 4). Die vorliegenden Regelungen können nicht an bestimmte Verwendergruppen sondern nur am Risiko, der von der Verwendung eines Stoffes ausgeht, anknüpfen. Eine Ausnahme sollte deshalb allgemeiner sein, z.B. allgemein für Düngemittel und einer Einschränkung auf eine Verwendergruppe.

Dringend sollte festgestellt werden, dass auch Universitäten und andere, vergleichbare Forschungseinrichtungen als berufsmäßige Verwender gelten. Denn es wäre keinesfalls praktikabel, dass auch solche Einrichtungen von einer Genehmigungspflicht betroffen sind. Viele Stoffe in den Anhängen finden gerade in diesem Bereich sehr breite Anwendung (z.B. Aceton, Wasserstoffperoxid, Schwefelsäure, Salpetersäure uvm.).

Kennzeichnung

Die nach Art. 4 Abs. 6 vorgesehene Zusatzkennzeichnung am Gebinde ist nicht zweckmäßig und z.T. sogar kontraproduktiv, da auf eine potentielle Missbrauchsmöglichkeit hingewiesen wird. Gleichzeitig ergeben sich praktische Platzprobleme am Etikett des Gebindes. Dieses trägt bereits andere Kennzeichnungselemente (z.B. CLP-Verordnung, Düngemittel-Verordnung uä.). Das wird zu einem noch größeren Problem, wenn mehrere

Amtssprachen der EU verwendet werden. Zweckmäßiger wäre ev. eine entsprechende Kennzeichnung in Kap. 16 des Sicherheitsdatenblattes nach Art. 31 REACH-Verordnung.

Synergien und Abgrenzung mit bzw. zu anderen Rechtsmaterien

Dringend ist anzuregen, dass diese Verordnung nicht isoliert betrachtet wird. Vielmehr sollten Synergien mit z.B. der REACH-Verordnung oder der Dual-Use-Verordnung genutzt werden. Damit können im Sinne der Better Regulation Initiative Doppelgleisigkeiten und unnützer Verwaltungsaufwand sowohl für die Wirtschaft wie auch für Behörden eingedämmt werden. So wäre es grundsätzlich möglich, solche Stoffbeschränkungen durch das REACH-Instrument der Beschränkung (Titel VIII) zu regeln. Das hätte den Vorteil, dass man auch bei diesen Stoffen auf die bereits bestehende Expertise der ECHA (z.B. Erstellung von Leitlinien, Folgenabschätzungen, Interpretationen, Vollzug uä.) zurückgreifen könnte.

Ergänzend wäre auch denkbar und sinnvoll, dass die Regelungen zu Drogenausgangsstoffen und der vorliegende Entwurf zu einer gemeinsamen Regelung verschmolzen werden. Das hätte den Vorteil, dass es nur ein System bzgl. Meldungen, Genehmigungen usw. gäbe. Auch Stoffe würden so nicht doppelt geregelt werden (z.B. Aceton). Das spart Zeit und andere Verwaltungskosten für Behörden und Unternehmen.

Durch eine Zusammenführung mit bereits bestehenden Rechtsmaterien könnte auch eine Definitionsverwirrung wie im vorliegenden Entwurf verhindert werden. So wird z.B. in Art. 2 auf „Gegenstände“ aus der REACH-Verordnung verwiesen, obwohl es einen solchen Begriff dort nicht gibt, vermutlich handelt es sich um einen Übersetzungsfehler. Als positives Beispiel einer gelungenen Zusammenführung mehrerer Regelungsbereiche sei die Anerkennungsrichtlinie über die Berufsqualifikation anzuführen.

Der Vorschlag liegt uns erst seit wenigen Tagen (9. November 2010) vor. Dadurch war der Begutachtungszeitraum sehr knapp, was eine ordentliche Begutachtung unmöglich machte. Festzuhalten ist auch, dass ein ordentliches Begutachtungsverfahren nicht eingeleitet wurde. Aus diesen Gründen behalten wir uns vor, weitere Ergänzungen zu einem späteren Zeitpunkt einzubringen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin